

Innovationsbündnis Hochschule 2008

zwischen den staatlichen Universitäten und Fachhochschulen und dem Freistaat Bayern zur Sicherung und Optimierung der Leistungsfähigkeit der bayerischen Hochschullandschaft

Präambel

Die bayerischen Hochschulen haben eine Schlüsselfunktion bei der Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Bayerns und damit bei der Sicherung künftigen Wohlstandes. Sie haben die Aufgabe, eine steil ansteigende Zahl von Studierenden auf hohem Niveau auszubilden und damit den benötigten höheren Anteil an gut ausgebildeten Akademikern zu sichern. Hinzu kommen zusätzliche Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung, deren Bedeutung im gleichen Maße wächst wie für breite Bevölkerungsschichten das lebenslange Lernen berufsprägend wird. In der Forschung muss die Position der Universitäten in einem härter werdenden globalen Wettbewerb verteidigt und weiter ausgebaut werden. Eine nachhaltige Forschungspolitik muss der Grundlagenforschung Raum geben, die Geisteswissenschaften berücksichtigen und für den wissenschaftlichen Nachwuchs attraktive Angebote bereithalten. In der anwendungsbezogenen Forschung orientieren sich Universitäten und Fachhochschulen am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Bedarf. Sie verbessern in enger Kooperation mit der Wirtschaft und außeruniversitären Forschungsinstitutionen die zeitnahe Umsetzung der Forschungsergebnisse und den Technologietransfer. Das vorliegende Innovationsbündnis setzt gemeinsam mit der Hochschulreform 2006, die in Vorbereitung ist, den Rahmen für eine Planungssicherheit, mit der die Hochschulen ihre Aufgaben in gestärkter Eigenverantwortlichkeit besser wahrnehmen können.

Um diese zukunftsorientierten Aufgaben zu erfüllen und um ihre Position im weltweiten Wettbewerb zu stärken, stellen sich die bayerischen Hochschulen einem hochschulübergreifenden Profilierungsprozess. Diese Profilbildung erfordert eine engagierte Mitwirkung aller Hochschulen auf der Basis einer verlässlichen Hochschulpolitik, die Planungssicherheit und ausreichende Finanzausstattung gewährt.

Zur Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen wird zwischen den bayerischen staatlichen Universitäten und den Fachhochschulen und der Bayerischen Staatsregierung, mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Umsetzung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Leistungen der bayerischen staatlichen Universitäten und Fachhochschulen (Hochschulen) und des Freistaates Bayern bei der Umsetzung der angestrebten hochschulpolitischen Ziele. Diese umfassen insbesondere die Umsetzung eines übergreifenden Strukturkonzeptes zur Optimierung der bayerischen Hochschullandschaft im Rahmen einer vom Freistaat gewährten Planungssicherheit, um bestmögliche Rahmenbedingungen für Lehre und Forschung zu schaffen.
- (2) In Ausfüllung dieser allgemein geltenden Rahmenvereinbarung werden das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und die Hochschulen hochschulspezifische Zielvereinbarungen abschließen. In diesen Zielvereinbarungen wird die Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung festgeschriebenen Leistungen konkretisiert; die Zielerreichung wird mit Anreizen bzw. das nicht Erreichen von Zielen mit Konsequenzen verknüpft.
- (3) Die Zielerreichung ist einer laufenden Kontrolle zu unterziehen; hierzu verpflichten sich die Hochschulen zu einem jährlichen Bericht über den Stand der Zielerreichung.

Leistungen der Hochschulen

§ 2 Erarbeitung eines hochschulübergreifenden Optimierungskonzeptes

- (1) Die Hochschulen und das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erarbeiten gemeinsam unter Mitwirkung externer Gutachter ein Optimierungskonzept für die künftige Wissenschaftslandschaft in Bayern. Ziele des Konzeptes sind, ein bayernweit ausgewogenes Fächerspektrum zu sichern und optimale Strukturen für Lehre und Forschung zu schaffen; dabei sind die steigenden Studierendenzahlen ebenso wie die Clusterbildung, Kooperationsmöglichkeiten zwischen Hochschulen und mit außeruniversitären Einrichtungen und Möglichkeiten des Wissens- und Technologietransfers zu berücksichtigen.
- (2) Das hochschulübergreifende Optimierungskonzept wird vom Ministerrat beschlossen sowie vom Bayerischen Landtag gebilligt. Die Umsetzung der im Optimierungskonzept vorgegebenen Ziele wird in den hochschulspezifischen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen verbindlich festgelegt.

§ 3 Stellenumschichtungen in den Innovationsfonds

Die Universitäten verlagern in den Jahren 2005 und 2006 je 100 Stellen und in den Jahren 2007 und 2008 je 200 Stellen aus den Hochschulkapiteln in den Innovationsfonds der Universitäten der im Nachtragshaushalt 2004 eingerichtet wurde. Die Modalitäten der Stellenumsetzung und deren Rückverteilung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Wissenschaftsministerium und dem Universität Bayern e.V. festgelegt und in Zielvereinbarungen mit den Universitäten konkretisiert.

§ 4 Weitere Leistungen

- (1) Zur weiteren Optimierung von Forschung, Lehre und Verwaltung sowie zur Qualitätssicherung werden mit den Hochschulen Zielvereinbarungen abgeschlossen. Gegenstand dieser Zielvereinbarungen ist:

- Verkürzung der Studiendauer und Absenkung der Studienabbrecherquote insbesondere durch verstärkte Eignungsfeststellung und Verbesserung der Betreuung,
- Gewährleistung eines qualitätsgesicherten Studienangebots mit modular aufgebauten Bachelor-/Master-Studiengängen,
- Ausweitung der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, insbesondere auch zwischen Universitäten und Fachhochschulen und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft und sonstigen Institutionen z.B. durch Förderung von Lehraufträgen und Promotionsvorhaben,
- Verbesserung der Umsetzung der Forschungsergebnisse und des Wissens- und Technologietransfers,
- Ausbau der Eliteförderung,
- Internationalisierung,
- Verstärkung der Frauenförderung,
- Steigerung von Transparenz und Wettbewerb durch
 - jährliche Rechenschaft über die Verwendung ihrer Ressourcen sowie Einführung einer hochschulspezifischen Kosten-Leistungsrechnung,
 - Ausweitung der leistungs- und belastungsbezogenen Mittelverteilung innerhalb der Hochschulen und im hochschulübergreifenden Wettbewerb.

(2) In den Zielvereinbarungen sind ferner die folgenden spezifischen Leistungen einzubeziehen:

a) Universitäten:

- Erhaltung und Stärkung der Qualität der universitären Forschung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Verstärkung der Anstrengungen zur Erhöhung der Drittmittelquote,
- Verkürzung der Promotionsphase z.B. durch Einführung von Promotionskollegs.

b) Fachhochschulen:

- Ausbau der dualen Studiengänge,
- Internationalisierung der Lehre (insbesondere Praktika im Ausland),
- Kooperation und Vernetzung bei der Einrichtung von konsekutiven Masterstudiengängen,
- Erhöhung der Drittmiteleinahmen entsprechend den strukturellen Voraussetzungen.

Zweiter Abschnitt

Leistungen des Freistaates Bayern

§ 5 Gewährleistung einer ausreichenden Finanzausstattung

Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen eine angemessene Finanzausstattung zur Bewältigung ihrer Aufgaben zur Verfügung:

- Hierzu werden im Haushalt 2005/2006 zusätzlich aus dem „Investitionsprogramm Zukunft Bayern“ 160 Mio € für den Hochschulbau einschließlich des Klinikbereichs und 10 Mio € für grundstockskonforme Investitionen in Forschung und Lehre bereitgestellt.
- Weitere 10 Mio € werden zur Dotierung der im Nachtragshaushalt 2004 als Leertitel ausgewiesenen Innovationsfonds für die Universitäten und Fachhochschulen bereitgestellt und stehen als Anreiz zur strategischen Steuerung im Rahmen von Zielvereinbarungen zur Verfügung.
- Für den Haushalt 2007/2008 ist die Bereitstellung weiterer Mittel aus dem zweiten Teil des „Investitionsprogramms Zukunft Bayern“ geplant.
- Ferner wird die Möglichkeit der grundstockskonformen Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen aus Verkaufserlösen bisher im Ressortbereich genutzter Grundstücke im Einzelfall – vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen – in Aussicht gestellt.

- Die Kapazitätsgewinne aus der Erhöhung der Arbeitszeit der Beamten wurden den Hochschulen bereits als Beitrag zur Bewältigung des prognostizierten Studentenbergs und zur Unterstützung des Profilbildungsprozesses belassen.
- Ferner verbleiben den Hochschulen die Gebühren für das Langzeit- und Zweitstudium und für das Gaststudium, sowie Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten, aus Beteiligungen, Unternehmen und aus der Gebäudebewirtschaftung zu 100%.
- Künftige Studienbeiträge gehen zu 100% an die Hochschulen. Die Studienbeiträge werden als Drittmittel für die Lehre nach Abzug der damit verbundenen Belastungen (z.B. Kosten für hochschulinterne Stipendien und für sozialverträgliche Darlehen, ggf. Erhebungskosten) in einem transparenten Verfahren zur nachweislichen Verbesserung der Lehre verwendet. Die Einzelheiten regelt ein Gesetz. Der Verwaltungskostenbeitrag verbleibt weiterhin dem Staatshaushalt.

§ 6 Planungssicherheit

- (1) Den Hochschulen und den Universitätsklinika wird bis zum Ende des Jahres 2008 die Gewährung eines Grundbetrags zugesichert, der die Ansätze des Nachtragshaushalts 2004 nicht unterschreitet. An den regulären tariflichen Anpassungen und an den sonstigen Kostenerhöhungen im Personalbereich nehmen die Hochschulen wie andere Staatsbehörden teil.
- (2) Kommt es zur Festlegung neuer Haushaltssperren oder globaler Minder Ausgaben im Staatshaushalt, wird das Finanzministerium zugunsten der Hochschulen und der Universitätsklinika einen besonders strengen Maßstab beachten. Bei fundamental verschlechterter Haushaltssituation kann die Bayerische Staatsregierung – mit Zustimmung des Landtags – eine Anpassung der zur Planungssicherheit eingegangenen Verpflichtungen geltend machen.
- (3) Ausgabereste werden grundsätzlich übertragen.

- (4) Weitere Haushaltsmittel sollen den Hochschulen als leistungsbezogene Zuwachsoption bereitgestellt werden, sobald die Entwicklung der Haushalts- und Einnahmesituation des Staates entsprechende Spielräume eröffnet. Die Verteilung erfolgt nach Leistungskriterien. Die Staatsregierung beabsichtigt, Stellen auf die Hochschulen zu übertragen, wenn die starken Jahrgänge an die Hochschulen wechseln.
- (5) Im Fall des Absatzes (2) können die Hochschulen eine Anpassung der in §§ 2 mit 4 eingegangenen Verpflichtungen geltend machen.

§ 7 Stärkung der Hochschulstrukturen

Das zukünftige Hochschulgesetz flankiert das vorliegende Innovationsbündnis durch folgende Gegenstände:

- die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Hochschulen bei der Regelung der inneren Organisation sowie bei der rechtsaufsichtlichen Behandlung von Prüfungsordnungen und sonstigen Satzungen,
- die konsequente Straffung der Verwaltungsverfahren,
- die Erweiterung der Zuständigkeit der Hochschulleitung,
- die Straffung des Berufungsverfahrens,
- die Verschlankung der Organisationsstrukturen der Hochschulen und einen Abbau der bisherigen Organisationsdichte,
- die Einrichtung eines Hochschulrats neuer Art (mit der erweiterten Zuständigkeit eines Verwaltungsrats),
- die weitere Haushaltsflexibilisierung und die Einführung von Globalhaushalten im Rahmen einzelner Pilotprojekte,
- die Ausweitung von Eignungsfeststellungsverfahren und
- die Weiterentwicklung des Hochschulmanagements.

Soweit die aufgeführten Maßnahmen einer gesetzlichen Änderung oder der Zustimmung anderer Ressorts bedürfen, steht deren Umsetzung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gesetzgebers bzw. der Abstimmung mit den entsprechenden Ressorts.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten, Anpassungsklausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet am 31.12.2008. Über eine eventuelle Verlängerung und inhaltliche Anpassung der Vereinbarung verständigen sich die Bayerische Staatsregierung und die Hochschulen bis zum 30.06.2008.
- (2) Beide Seiten können aus wichtigem Grund eine Anpassung der Vereinbarung verlangen. Das Anpassungsverlangen durch den Freistaat Bayern bedarf eines entsprechenden Ministerratsbeschlusses, das Anpassungsverlangen durch die Hochschulen eines einstimmigen Votums des Universität Bayern e.V. oder der Konferenz der Präsidenten und Rektoren der bayerischen Fachhochschulen.

München, den Mai 2005

- Unterschriften -